

Hafenordnung

der Gemeinde Sipplingen für die Hafenanlage Ost und West

§ 1

Alle Benutzer des Hafens und der Hafenanlage haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört, belästigt oder gefährdet werden. Bei Sturm oder sonstigen Gefahren ist jeder Liegeplatzmieter zu gegenseitigen Hilfeleistungen verpflichtet.

§ 2

Den Anordnungen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Der Hafenmeister oder sein Beauftragter ist zur Ausübung seiner Aufgaben jederzeit berechtigt, Liegeplatz und Boote zu betreten.

§ 3

Die Benutzung des Hafens und der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Irgendeine Haftung übernimmt die Gemeinde Sipplingen nicht.

Um eine reibungslose Belegung des Liegeplatzes zu gewähren, ist 2 Tage vor Belegung eine telefonische Anmeldung beim Hafenmeister, Tel.: 0162-7162-376, erforderlich. Alternativ nutzen Sie die Online-Kran-Reservierung.

§ 4

Ein- und auslaufende Boote haben möglichst die rechte Fahrwasserseite einzuhalten und mit größter Sorgfalt zu fahren. Der Liegeplatz ist auf kürzestem Wege anzulaufen und zu verlassen. Unnötiges Fahren im Hafenbereich ist zu unterlassen. Der Betrieb des Bootsmotors ist innerhalb des Hafens nur zur Ein- und Ausfahrt gestattet. Motorboote haben besonders auf die Vermeidung von Wellenschlag zu achten.

§ 5

Alle Bootseigner sind verpflichtet, erforderliche Maßnahmen für die Sicherheit des eigenen und des Nachbarbootes zu treffen. Jeder Bootseigentümer haftet für die durch ihn verursachten Schäden. Alle Boote sind stets so zu belegen, dass bei aufkommendem Sturm oder Wellengang Schäden an den Nachbarbooten vermieden werden. Der Hafenmeister ist in Fällen drohender Gefahr berechtigt, aber nicht verpflichtet, schadhafte oder brüchige Leinen auf Kosten des Eigners zu ersetzen. Es sind mindestens 4 ausreichend große Fender zur Sicherung auszubringen. Alle Fallen sind so zu befestigen, dass sie nicht schlagen können. Für Schäden, die bei der Bergung nachlässig vertauter Boote entstehen, haftet der Bootseigner.

§ 6

Die Liegeplatzinhaber haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Verunreinigungen des Seewassers im Hafenbereich ist untersagt. Anfallender Müll ist in die hierfür bereitgestellten Container zu werfen. Des Weiteren sind Fäkalienbehälter in die vorgesehenen Entleerungsanlagen im Hafen West einzubringen.

Kraftstoff, Öl und ölhaltiges Bilgewasser dürfen nicht Außerboards geleitet werden. Etwaige Verunreinigungen durch diese Stoffe sind sofort dem Hafenmeister zu melden. Die Kosten für die Beseitigung trägt der Verursacher.

§ 7

Die Verwendung von Rundfunk, Fernseh- und Tongeräten ist nur mit einer Lautstärke, die nicht als störend empfunden wird, gestattet.

§ 8

Das Lagern von Beibooten und Schiffszubehör auf den Laufstegen ist untersagt. Des Weiteren ist das Anbringen von Fußmatten nicht gestattet. Das Befahren der Hafenanlage (Stege) mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Die Betreuung aller technischen Anlagen sowie die Herausgabe von Geräten obliegen dem Hafenmeister.

§ 9

Boote, die ihren Standort nicht im Hafen an einem Steg haben, dürfen im Hafen nur mit Genehmigung des Hafenmeisters vertaut oder verankert werden. Die Bootsführer haben sich beim Hafenmeister zu melden und in das Gästebuch einzutragen.

§ 10

Das Baden und Angeln im Hafengebiet sind streng verboten. Ebenso das Überschreiten der Bahngleise zum Hafengebiet.

§ 11

Das an den Steganlagen verlegte Trinkwasser darf nur als Trinkwasser und nicht zu anderen Zwecken, z. B. Waschen der Boote, verwendet werden. Die Benutzung der Grillstelle ist beim Hafenmeister anzumelden. Die Grillstelle muss sauber und aufgeräumt hinterlassen werden.

§ 12

Die Hafenaufsicht erfolgt in der Zeit vom 15.3. bis zum 15.11. eines Jahres. Außerhalb dieses Zeitraumes darf der Liegeplatz nicht belegt werden. Vom Liegeplatzmieter ist sicherzustellen, dass das Boot bis zum 31.10. eines jeden Jahres aus dem Hafen entfernt wird. Die Hafeneinfahrt - Beleuchtung ist vom 1.5. - 31.10. eines Jahres von der Zeit von Einbruch der Dunkelheit ab bis zum Tageseinbruch eingeschaltet. Beschwerden irgendwelcher Art sind schriftlich an das Bürgermeisteramt Sipplingen zu richten.

§ 13

Die für das Wassern der Boote angebrachte Seilwinde hat eine Belastbarkeit von 1000 kg. Die Winde ist schonend zu behandeln. Auftretende Mängel an Winde und Seil sind unverzüglich dem Hafenmeister zu melden. Schäden, die auf eine Überlastung der Anlage zurückzuführen sind, sind vom jeweiligen Schadensverursacher zu tragen. Trailer sind nach dem Wassern sofort wieder auf ihren Liegeplatz zu bringen. Das Abstellen außerhalb des gemieteten Platzes ist nicht gestattet.

§ 14

Mitgebrachte Hunde sind an der Leine zu halten und dürfen nicht frei, in der Hafen - und Grünanlage der Strandpromenade, herumlaufen.

§ 15

Die Vorschriften der Bodenseeschiffahrtsordnung sind zu beachten.

§ 16

Die Nichtbeachtung der Vorschriften der Hafenordnung kann zu einer Kündigung des Liegeplatzes, bzw. einem Hafengebiet führen.

Sipplingen, den

Oliver Gortat
Bürgermeister